

Termine

Justizprüfungsamt Berlin?	
ja - nein	
Übersandt	Bl.

Zählkarte Nr.		Ausgefüllt am	Unterschrift
AG			
KG			

- Amtsgericht Köpenick**
- Amtsgericht Kreuzberg**
- Amtsgericht Schöneberg**
- Amtsgericht Pankow**

Familiengericht

Antragsteller: Land Berlin

v. d. d. BA Pankow

Verfahrenskostenhilfe mit - ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. _____

Verfahrensbevollmächtigter: RA _____ Kosten d. beigeordneten RA Bl. _____

Vollmacht: Bl. _____

Antragsgegner: Andy Bartel

Verfahrenskostenhilfe mit - ohne Zahlungsbestimmung bewilligt Bl. _____

Verfahrensbevollmächtigter: RA _____ Kosten d. beigeordneten RA Bl. _____

Vollmacht: Bl. _____

Wert: 2.410,00 €

Wertfestsetzung Bl. 9

Beschluss Bl. 9-10

UF

Weggelegt 20XX
Aufzubewahren bis 20XX

F

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl. 9-10

Berlin, _____ den xx.xx.20xx Schmidt, JS.
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

GK-Stempler oder darauf bezügliche Vermerke Bl. _____

Kostenrechnungen Bl. 2

Gemäß der Kostenverfügung geprüft

bis Bl.	am	Unterschrift und Amtsbezeichnung des Kostenbeamten
<u>14</u>	<u>xx.xx.20xx</u>	<u>Schmidt, JS.</u>

Beiakten und Beistücke:

getrennt Bl.

Amtsgericht Schulungsstadt
_____ F _____ / _____

erstellt am
Erledigt am

VE _____

Stammdatenblatt

In der Familiensache

Land Berlin, vertreten d. d. Bezirksamt Pankow von Berlin, Abt. Jugend, Wirtschaft und Soziales, Amt für Soziales, Fröbelstraße 17, 10405 Berlin, Gz.: Soz G654
- Antragsteller -

gegen

Andy Bartel, Behmstraße 77, 10439 Berlin
- Antragsgegner -

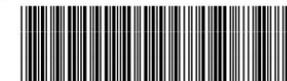
wegen Trennungsunterhalt

Verfahrensdaten:

Eingangsdatum: xx.xx.20xx
Anhängigkeitsdatum: 11.09.20xx

Zustellungsdatum:

_____ F _____ / _____



Amtsgericht Schulungsstadt

Aktenzeichen: _____ F _____ / _____

Kurzrubrum: Land Berlin ./. Bartel, Andy wg. Unterhalt Trennung

Abrechnungsname: F Schlusskostenrechnung _____

Diese Abrechnung ist abschließend freigegeben worden. Sie bedarf **keiner Zweifreigabe**.

Tatbest.	Langtext	Faktor/ Anzahl	Wert (EUR)	Betrag (EUR)	Status Bemerkung	DZ*	DG**
1220	Verfahren im Allge- meinen (KV-FamG- KG 1220)	3,0	2.410,00	357,00	aktiv FamGKG ab 01.01.2021	nein	nein

* DZ = Direktzuweisung des Tatbestandes ** DG = bei dem Tatbestand handelt es sich um durchlaufendes Geld

Gesamtbetrag: 357,00

Kostenschuldner:	Antragsteller Land Berlin , v. d. d. BA Pankow von Ber- lin Fröbelstraße 17, Abt. Jugend, Wirtschaft und Sozia- les, Amt für Soziales, 10405 Berlin, GZ: Soz G654
Anteil am zu verteilenden Betrag 0/1:	0,00
Endbetrag:	0,00
Kasseninformationen	
Einforderungsart/Datensatzkennung:	---- keine Übermittlung
Status:	Erstfreigabe am xx.xx.20xx durch AG_Dozent, JSekr'in

Kostenschuldner:	Antragsgegner Andy Bartel Behmstraße 77, 10439 Berlin
Anteil am zu verteilenden Betrag 1/1:	357,00
Endbetrag:	357,00
Kasseninformationen	
Einforderungsart/Datensatzkennung:	FV 11 Erstsollstellung
Status:	Erstfreigabe am xx.xx.20xx durch AG_Dozent, JSekr'in
Rechnungsnummer:	842730000022
Weitere Kostenschuldner:	nicht vorhanden

Erstfreigabe am xx.xx.20xx

Zweifreigabe NICHT ERFORDERLICH

Schmidt
AG_Dozent,
JSekr'in Kostenbeamtin

Amtsgericht Wedding – 13343 Berlin
Amtsgericht Pankow
Kissingenstraße 5 – 6
13189 Berlin

Briefannahme Amtsgericht Pankow	
Eing. xx.xx.20xx	
..... Scheck	Abschr.
..... KM	Akt
.....	Anl.

Datum: 28.09.20xx
Name: Meier
Telefon: 030 / 90156-0/FAX203/255
Geschäftsnummer: xx-0467219-0-4
(Bitte bei Antwort angeben)

Sch

Abgabeverfügung vom 28.09.20xx

In Sachen

Antragsteller:

Land Berlin, v. d. d. Bezirksamt
Pankow von Berlin, Abt. Jugend,
Wirtschaft und Soziales, Amt für Soziales
Fröbelstraße 17
10405 Berlin

Geschäftszeichen: Soz G 654

gegen

Antragsgegner:

Herrn
Andy Bartel
Behmstraße 77
10439 Berlin

wegen Unterhaltsrückständen

erhalten Sie einen Aktenausdruck gem. § 696 II ZPO.
Das Verfahren wird von Amts wegen nach Gesamtwiderspruch abgegeben.

Meier
Rechtspflegerin

- Bitte senden Sie die auf der letzten Seite vorbereitete Übernahmebestätigung zurück.
- Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gerichtskosten befreit.

Verfahrensübersicht

11.09.20xx	Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids eingegangen.
15.09.20xx	Mahnbescheid erlassen.
18.09.20xx	Zustellung des Mahnbescheids
25.09.20xx	Widerspruch eingegangen.
	Widerspruch erhoben durch den Antragsgegner.
28.09.20xx	Abgabe des Verfahrens an das Amtsgericht Pankow.

Eingangsregistratur xx.xx.20xx

_____ F _____ / _____

Am 15.09.20xx wurde ein

Mahnbescheid

erlassen und am 15.09.20xx mit folgendem Inhalt zur Zustellung übersandt:

Antragsteller:

Land Berlin, v. d. d. Bezirksamt
Pankow von Berlin, Abt. Jugend,
Wirtschaft und Soziales, Amt für Soziales
Fröbelstraße 17
10405 Berlin

Geschäftszeichen: Soz G 654

Antragsgegner:

Herrn
Andy Bartel Behmstraße 77 10439 Berlin

Der Antragsteller macht folgenden Anspruch geltend:

I. Hauptforderung:
Unterhaltsrückstände gem. Schreiben v. 23.04.20xx u. 23.01.20xx vom
01.01.20xx bis 31.01.20xx 2.410,00 €

II. Verfahrenskosten (Verfahrenswert: 2.410,00 €) Gerichtskosten:
Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gerichtskosten befreit.
Es ergeht eine gesonderte Kostenrechnung.

Gesamtsumme: 2.410,00 €

III. Zinsen:
hinzu kommen laufende Zinsen zu Hauptforderung I.:
Zinsen von 5,000 Prozentpunkten über dem jeweiligen gültigen Basiszinssatz aus
2.410,00 € ab Zustellung des Mahnbescheids.

Der Antragsteller hat erklärt, dass der Anspruch von einer Gegenleistung abhängt, die bereits
erbracht wurde oder nicht von einer Gegenleistung abhängt.

Für den Fall eines Widerspruchs hat der Antragsteller die Durchführung des streitigen Verfahrens
beantragt.

Als Verfahrensgericht, an das im Falle des Widerspruchs das Verfahren abgegeben wird, ist
benannt:

Amtsgericht Pankow – Familiengericht –

13189 Berlin

Meier
Rechtspflegerin

Gerichtssiegel

11.09.20xx Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids eingegangen.
Eingang: Amtlicher Vordruck
Der Antrag entsprach inhaltlich dem erlassenen Mahnbescheid.
Hiervon ausgenommen:
Sendungs-/Trackingnummer Post – keine Angabe –
Für den Fall eines Widerspruchs wurde die Durchführung des streitigen Verfahrens
beantragt.

15.09.20xx Mahnbescheid erlassen.

15.09.20xx Ausfertigung des Mahnbescheids zur Zustellung abgesandt an:
Herrn
Andy Bartel
Behmstraße 77
10439 Berlin
Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke:
Weitersenden innerhalb des Inlands.
Beauftragtes Zustellunternehmen: PIN AG

25.09.20xx **W i d e r s p r u c h** auf Vordruck eingegangen.
Widerspruch erhoben durch: Antragsgegner
Der Widerspruch ist unterschrieben.
Nach Angaben im Widerspruch richtet sich dieser gegen den Anspruch insgesamt.
Weiter Angaben sind nicht vorhanden.

28.09.20xx **A b g a b e** des Verfahrens nach Gesamtwiderspruch an das Amtsgericht Pankow –
Familiengericht – 13189 Berlin – GNR: unbekannt
auf Antrag des Antragstellers.
Abgabennachricht an Parteien abgesandt.
Nachricht über Widerspruch an Antragstelle.
Die Nachricht enthält die nach § 695 S. 2 ZPO vorgesehene Belehrung über die
Folgen des § 697 II S. 2 ZPO.

Gerichtskostenrechnung

Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gerichtskosten befreit.

Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gerichtskosten befreit.

Gebühr (§§ 3, 34, Nr. 1100 KV FamGKG) 59,50 EUR

(Wert: EUR *****2.410,00)

Gebühr (§§ 3, 28 Nr. 1220 KV FamGKG) 297,50 EUR

(Wert: EUR *****2.410,00)

Gesamtkosten 357,00 EUR

gezahlt 0,00 EUR

Restbetrag 357,00 EUR

Bisher sind Zustellungsauslagen (NR. 9002 KV FamGKG) angefallen

in Höhe von

3,5 EUR

Anzahl der Zustellungen (§ 3, Nr. 9002 KV FamGKG)

1

Kostenverfahrensablauf

28.09.20xx Kostenrechnung ohne Kostenanforderung an Antragsteller gesandt. Der
Antragsteller hat Kosten- bzw. Gebührenfreiheit.

_____ F _____ / _____

Verfügung

1. Anforderung Anspruchsbegründung fertigen:

das Verfahren ist hierher abgegeben worden.

Der Antragsgegner hat gegen den Mahnbescheid des Mahngerichts Wedding (Az: xx-0467219-0-4) am 25.09.2022 Widerspruch (Eingangsdatum) erhoben.

Gemäß §§ 112, 113 Abs. 2 FamFG, 697, 253 ZPO wird Ihnen aufgegeben, **binnen zwei Wochen** nach Zugang dieses Schreibens den im Mahnbescheid bezeichneten Anspruch in einer der Antragschrift entsprechenden Form zu begründen. Gemäß §§ 113 Abs. 1, 2 und 5 FamFG, 253 Abs. 2 ZPO muss insbesondere die Bezeichnung der Beteiligten und des Gerichts, die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie ein bestimmter Antrag enthalten sein. Für den Fall, dass der Antrag in der Anspruchsbegründung hinter dem ursprünglichen Mahnantrag zurückbleibt, gilt der Antrag insoweit als zurückgenommen (§ 697 Abs. 2 S. 2 ZPO).

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenseite und deren Verfahrensbevollmächtigte(n) bei.

2. Schreiben an Antragsgegner fertigen:

das Verfahren ist hierher abgegeben worden.

Sie haben gegen den Mahnbescheid des Mahngerichts Wedding (Az. xx-0467219-0-4) am 25.09.2022 Widerspruch (Eingangsdatum) erhoben.

Gemäß §§ 112, 113 Abs. 2 FamFG, 697, 253 ZPO ist dem Antragsteller aufgegeben worden, binnen zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens den im Mahnbescheid bezeichneten Anspruch in einer der Antragschrift entsprechenden Form zu begründen.

3. Anforderung Anspruchsbegründung hinausgeben an:

Antragsteller: Land Berlin formlos

4. Schreiben an Antragsgegner hinausgeben an:

Antragsgegner: Andy Bartel formlos

5. Vermerk: Kostenvorschuss gezahlt - von Gerichtskosten befreit

6. Wiedervorlage 6 Monate

Schmidt ~~xxxx~~

AG_Dozent, JSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.

Eingangszeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx **Sch**
 Absender: Bezirksamt Pankow von Berlin - Jugendamt
 Nutzer-ID des Absenders: DE.däw.93ßs-492-9024590ßw-d30-ei93
 Aktenzeichen des Absenders: Soz G 654

Empfänger: Amtsgericht Pankow
 Aktenzeichen des Empfängers: _____ F _____ / _____

Betreff der Nachricht:

Text der Nachricht:

Nachrichtenkennzeichen: itdzp_3208429d30ß04d2308ß23032ß039-39

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Qualifiziert signiert nach ERVB?	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)			Prüfergebnis
			durch	Berufsbezogenes Attribut	am	
Anlage.pdf	pdf	nein				
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht_xml	xml	nein				

Bezirksamt Pankow von Berlin	
Abteilung Jugend, Wirtschaft und Soziales Amt für Soziales Fachbereich Rechts-, Unterhalts- und Kosteneinzugsstelle	

Bezirksamt Pankow, Postfach 730 113, 13062 Berlin (Postanschrift)

Amtsgericht Pankow
Abteilung für Familiensachen
Kissingenstraße 5 – 6
13189 Berlin

Geschäftszeichen:
Soz G 654
(bitte immer angeben)
Bearbeiterin:
Frau Thomsen
Dienstgebäude:
Fröbelstraße 17
Zimmer: 113b
Telefon: (030) 90295-5611
Telefax: (030) 90295-5747
Datum: 02.11.20xx

_____ F _____ / _____

Antrag

in der Unterhaltssache

des Landes Berlin, vertreten durch das Bezirksamt
Pankow von Berlin, Abteilung Jugend, Wirtschaft und Soziales
Amt für Soziales – Rechtsstelle – Soz G –
Dienstszitz Fröbelstraße 17, 10405 Berlin

- Antragstellerin -

gegen

Herrn Andy Bartel,
Behmstraße 77, 10439 Berlin,

- Antragsgegner -

wegen Unterhalt

werden wir im Termin zur mündlichen Verhandlung beantragen:

1. Der Antragsgegner wird verurteilt, an die Antragstellerin 2.410,00 € nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz ab Zustellung des Mahnbescheides (Datum ist nicht bekannt) zu zahlen.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Rechtsstreits. Weiterhin beantragen wir, das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, notfalls gegen Sicherheitsleistung.
3. Sollte sich der Antragsgegner nicht fristgerecht gegen den Antrag verteidigen wird hiermit gleichzeitig Antrag nach §§ 113 FamFG, 307 II und 331 III ZPO gestellt.

Begründung:

Gemäß § 94 SGB XII) i. V. mit § 1361 ff. BGB ist der Antragsgegner als getrenntlebender Ehemann seiner getrenntlebenden Ehefrau, Frau Susanna Winter, zum Unterhalt verpflichtet, sofern er leistungsfähig ist.

Die getrenntlebende Ehefrau ist wohnhaft in 10439 Berlin, Kanzlerstraße 38 und erhält von uns Leistungen nach dem SGB XII in Form von „Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII“. Gemäß § 94 I SGB XII geht der Unterhaltsanspruch, den der Unterhaltsberechtigte für die Zeit der Hilfestellung hat, bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen, auf den Träger der Sozialhilfe über. Mit Bedarfsanzeige vom 15.12.20xx wurde der Antragsgegner erstmals davon in Kenntnis gesetzt, dass Unterhaltsansprüche gegen ihn als getrenntlebenden Ehemann, aufgrund der Hilfsbedürftigkeit seiner getrenntlebenden Ehefrau, bestehen. Der Zugang der Bedarfsanzeige war bisher nicht strittig.

Beweis (B1): Kopie der Bedarfsanzeige vom 15.12.20xx

Mit Posteingang vom 17.01.20xx reichte der Antragsgegner den ausgefüllten Erklärungsbogen zu seinen Einkommens-/Vermögensverhältnissen ein. Da dem Erklärungsbogen keinerlei Unterlagen beigefügt waren, wurden diese mit Schreiben vom 10.04.20xx nachgefordert. Da keine Unterlagen eingingen, wurde der Arbeitgeber des Antragsgegners gemäß § 117 IV SGB XII um Auskunft zum Arbeitseinkommen gebeten. Entsprechende Verdienstbescheinigungen gingen hier am 17.12.20xx ein, so dass eine erste Berechnung erfolgen konnte.

Die erste Berechnung ergab eine monatliche Leistungsfähigkeit von 211,00 €. Mit Schreiben vom 04.01.2019 wurde dem Antragsgegner die Berechnung übersandt. Er hatte die Möglichkeit, sich bis zum 30.01.20xx hierzu zu äußern.

Nachdem eine Fristverlängerung gewährt wurde beauftragte der Antragsgegner einen Bekannten, welcher ihm gelegentlich bei Behördenangelegenheiten hilft.

Der bevollmächtigte Bekannte, Herr Manfred Engelsmann, reichte dann mit Schreiben vom 04.04.20xx weitere Unterlagen ein. Eine erneute Berechnung erfolgte und ergab nunmehr eine monatliche Leistungsfähigkeit von 169,00 €.

Mit Schreiben vom 23.04.20xx erfolgt die Festsetzung des errechneten Unterhaltsbetrages als zu zahlender Unterhalt. Der Unterhaltsrückstand belief sich zu diesem Zeitpunkt auf 2.704,00 €.

Am 14.06.20xx stellte der Antragsgegner einen Ratenzahlungs-/Stundungsantrag. Aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation wollte er monatliche Raten in Höhe von 500,00 € ab 01.07.20xx zahlen. Dem Antrag wurde mit Schreiben vom 14.06.20xx entsprochen. Die erste Zahlung in Höhe von 500,00 € ging am 24.07.20xx ein.

Beweis (B2): Kopie des Schreibens vom 23.04.20xx, Kopie des Ratenzahlungs-/Stundungsantrages vom 14.06.20xx

Da keinen weiteren Zahlungen eingingen, wurde der Antragsgegner mit Schreiben vom 25.09.20xx an seine Zahlungspflicht erinnert. Daraufhin teilte der Antragsgegner mit, dass er um eine Neuberechnung bittet, da er nunmehr weniger Lohn erhält. Als Begründung gab er an, dass er von der Nachtschicht in die Tagschicht gewechselt hat.

Da die entsprechenden Nachweise fehlten, wurden diese mit Schreiben vom 01.10.20xx nachgefordert. Zwischenzeitlich gingen am 10.09.20xx und 26.09.20xx weitere Zahlungen in Höhe von 500,00 € ein.

Nachdem die geforderten Unterlagen eingegangen waren, erfolgte eine Neuberechnung. Im Ergebnis der Berechnung verringerte sich die Leistungsfähigkeit auf 122,00 € monatlich. Mit Schreiben vom 23.01.20xx wurde dem Antragsgegner dies mitgeteilt. Weitere Zahlungen gingen bisher nicht ein.

Mit Schreiben vom 19.02.20xx teilte der Antragsgegner mit, dass er fristlos gekündigt wurde. Entsprechend wurden Belege über den Bezug von Arbeitslosengeld gefordert und mit Schreiben vom 24.07.20xx an die Übersendung erinnert. Am 25.08.20xx gingen die Belege ein. Eine Prüfung ergab, dass das Arbeitslosengeld unter dem Selbstbehalt von 1.280,00 € liegt und somit ab 01.02.20xx keine Leistungsfähigkeit mehr vorliegt.

Ein entsprechendes Schreiben ging am 08.09.20xx an den Antragsgegner.

Beweis (B3): Kopie des Schreibens vom 08.09.20xx.

Unsere Forderungen für de4n Zeitraum 01.01.20xx bis 31.01.20xx setzt sich wie folgt zusammen:

Monat	gezahlte Sozialhilfe	errechnete Leistungsfähigkeit	mögliche Unterhaltsforderung
Januar 20xx	489,72 €	169,00 €	169,00 €
Februar 20xx	489,72 €	169,00 €	169,00 €
März 20xx	489,72 €	169,00 €	169,00 €
April 20xx	489,72 €	169,00 €	169,00 €
Mai 20xx	489,72 €	169,00 €	169,00 €
Juni 20xx	489,72 €	169,00 €	169,00 €
Juli 20xx	476,51 €	169,00 €	169,00 €
August 20xx	476,51 €	169,00 €	169,00 €
September 20xx	476,51 €	169,00 €	169,00 €
Oktober 20xx	476,51 €	169,00 €	169,00 €
November 20xx	476,51 €	169,00 €	169,00 €
Dezember 20xx	476,51 €	169,00 €	169,00 €
Januar 20xx	484,28 €	169,00 €	169,00 €
Februar 20xx	484,28 €	169,00 €	169,00 €
März 20xx	484,28 €	169,00 €	169,00 €
April 20xx	484,28 €	169,00 €	169,00 €

Mai 20xx	484,28 €	169,00 €	169,00 €
Juni 20xx	484,28 €	169,00 €	169,00 €
Juli 20xx	469,07 €	169,00 €	169,00 €
August 20xx	469,07 €	169,00 €	169,00 €
September 20xx	469,07 €	122,00 €	122,00 €
Oktober 20xx	469,07 €	122,00 €	122,00 €
November 20xx	469,07 €	122,00 €	122,00 €
Dezember 20xx	469,07 €	122,00 €	122,00 €
Januar 20xx	469,07 €	42,00 €	42,00 €
insgesamt	11.994,55 €	3.910,00 €	3.910,00 €

Die von uns errechnete Leistungsfähigkeit ab September 20xx ergibt sich wie folgt:

monatliches Einkommen	1.542,06 €
abzüglich Erwerbstätigenbonus	220,29 €
anzurechnendes Gesamteinkommen	1.321,77 €

Leistungsfähigkeit des Pflichtigen:

anzurechnendes Einkommen	1.321,77 €
abzüglich Selbstbehalt	1.200,00 €

verbleibendes einzusetzendes Einkommen 121,77 € aufgerundet 122,00 €

Beweis (B4): Kopie der Berechnung vom 22.01.20xx

Die Unterhaltsbedürftigkeit der getrenntlebenden Ehefrau des Antragsgegners ist nach § 1361 ff. BGB gegeben.

Da das eigene Einkommen, die Regelaltersrente der getrenntlebenden Ehefrau, in Höhe von 409,87 € (Stand 01.07.20xx) bzw. 425,31 € (Stand 01.07.20xx) für die anfallenden Kosten des Lebensunterhaltes nicht ausreichend ist, wurden die restlichen Kosten durch den Träger der Sozialhilfeübernommen und ein Anspruch auf Unterhalt gegen den getrenntlebenden Ehemann geprüft.

Beweis (B5): Kopie des Rentenbescheides zum 01.07.20xx und 01.07.20xx, Kopie des Bewilligungsbescheides Grundsicherung vom 14.12.20xx und 20.07.20xx

Dem Träger der Sozialhilfe sind ungedeckte Kosten in Höhe von insgesamt 11.994,55 € entstanden. Der Antragsgegner soll sich nunmehr, entsprechend seiner Leistungsfähigkeit, an diesen ungedeckten Kosten in Höhe von 3.910,00 € beteiligen, wobei 1.500,00 € bereits beglichen wurden und somit eine Restforderung von 2.410,00 € verbleibt.

Weitere Unterhaltsverpflichtete, welche sich an den Kosten beteiligen könnten, sind nicht vorhanden. Mit Schreiben vom 08.09.20xx wurde der Antragsgegner an seine Zahlungspflicht erinnert. Da er die Zahlung nicht leistete wurde am 08.09.20xx der Mahnbescheid beantragt.

Beweis (B6): Kopie der Zahlungserinnerung vom 08.09.20xx

Die Zinsforderung ab Zustellung des Mahnbescheides beruht auf §§ 288 I S. 1, 284 I S. 2 BGB. Unter Hinweis auf § 139 ZPO bitten wir um richterlichen Hinweis für den Fall, dass das Gericht mit dem Antrag inhaltlich nicht übereinstimmt.

Der Antragsteller nimmt als Träger der Sozialhilfe Kostenfreiheit gemäß § 64 III SGB X i. V. m. § 2 FamGKG in Anspruch.

Zwei Doppel anbei.

Im Auftrag

Thomsen

Thomsen

_____ F _____ / _____

Verfügung

In der Familiensache

Land Berlin ./ Bartel, Andy wg. Unterhalt Trennung

I. **Aufforderungen, Anordnungen und Hinweise**

1. Es wird ein schriftliches Vorverfahren durchgeführt.
2. **An die antragsgegnerische Beteiligte ergehen gemäß §§ 113 FamFG, 697 Abs. 2, 276 ZPO folgende Aufforderungen:**
 - 2.1. Sie hat durch ihren Rechtsanwalt die Absicht der Verteidigung binnen einer **Notfrist von zwei Wochen** ab Zustellung der Anspruchsbegründung schriftlich anzuzeigen.

Hinweis:

Der Widerspruch gegen den Mahnbescheid oder sonstige bisherige Erklärungen gelten noch nicht als Verteidigungsanzeige.

Belehrungen:

Die Frist kann nicht verlängert werden und ist nur dann gewahrt, wenn die Anzeige innerhalb der Frist bei Gericht eingeht. Geht sie nicht innerhalb der Frist ein, kann dies zu einem Verlust des Verfahrens führen. Das Gericht kann auf Antrag der Gegenseite einen Versäumnisbeschluss erlassen (§§ 113 FamFG, 331 ZPO). In diesem Fall können der säumigen Beteiligte auch die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Gegenseite auferlegt werden (§ 243 FamFG).

Aus dem Versäumnisbeschluss kann der Gegner der säumigen Beteiligte gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben, soweit die sofortige Wirksamkeit angeordnet wurde (§§ 116 Abs. 3, 120 Abs. 1 FamFG).

Erklärt die antragsgegnerische Beteiligte, dass sie den Antragsanspruch ganz oder teilweise anerkenne, so wird sie ohne mündliche Verhandlung dem Anerkenntnis gemäß verpflichtet werden.

- 2.2. Sie hat durch ihren Rechtsanwalt auf das **Antragsvorbringen** innerhalb von zwei Wochen

nach Ablauf der unter Ziffer 2.1. genannten Notfrist schriftlich zu erwidern, wenn sie sich ge-

gen den Antrag verteidigen will.

Belehrung gemäß §§ 113, 115 FamFG, 277 Abs. 2 ZPO

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erwiderung vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht. Die antragsgegnerische Beteiligtenseite kann sich bis zum Ablauf dieser Frist gegen den Antragsanspruch verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Die Antragserwiderung und Verteidigungsmittel, welche erst nach Ablauf der gesetzten Frist und somit nicht rechtzeitig eingehen bzw. vorgebracht werden, können zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach freier Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht. **Das Verfahren kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.** Die oben gesetzte Frist kann nur ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen.

- 3. **In diesem Verfahren besteht Anwaltszwang.** Wenn sich die antragsgegnerische Beteiligtenseite gegen den Antrag verteidigen will, hat sie einen vertretungsberechtigten Rechtsanwalt zum Verfahrensbevollmächtigten zu bestellen. **Handlungen, welche die Beteiligten selbst vornehmen, sind verfahrensrechtlich unwirksam.** Wird für die antragsgegnerische Beteiligtenseite kein vertretungsberechtigter Rechtsanwalt tätig, kann gegen sie ein Versäumnisbeschluss ergehen.

II. Verfügung Ziff. I hinausgeben an:

Antragsteller: Land Berlin formlos

Antragsgegner: Andy Bartel zustellen
mit Anlagen: Beglaubigte Abschrift der Antragsschrift

III. Wiedervorlage eine Woche nach Notfristablauf ~~xxxx~~

Fischer

Richter Schulungsstadt
Richter am Amtsgericht

Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz. Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Land Berlin	1 Beglaubigte Abschrift der Verfügung Ziff. I		formlos	
Andy Bartel	1 Beglaubigte Abschrift der Verfügung Ziff. I	Beglaubigte Abschrift der Antragsschrift	zustellen (Postzustellungsauftrag)	xxxx

xx.xx.20xx, AG_Dozent, JSekr in Sch

Zustellungsurkunde

9

1.1 Aktenzeichen

1.2 Ggf. weitere Kennz.

_____ F _____ / _____

Vfg. vom ...

Weitersenden innerhalb des

- 1.5 Bezirks des Amtsgerichts
- 1.6 Bezirks des Landgerichts
- 1.7 Inlands

1.3 Adressat

Herrn
Andy Bartel
Behmstraße 77
10439 Berlin

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- 1.8 Ersatzzustellung ausgeschlossen
- 1.9 Keine Ersatzzustellung an:

- 1.10 Nicht durch Niederlegung zustellen
- 1.11 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1 Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2 Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

1.4.3 Weitersendung nicht möglich

Weitersendung nicht verlangt

1.4.4 Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5 Anderer Grund:

1.4.6 Datum

T T M M J J

1.4.7 Unterschrift

Unterschrift _____

1.4.8 Postunternehmen/Behörde:

PIN MAIL AG _____

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Amtsgericht Pankow
Kissingstraße 5-6
13189 Berlin

Das mit umseitiger Aufschrift und Aktenzeichen versehene Schriftstück (verschlossener Umschlag) habe ich in meiner Eigenschaft als

2 Postbediensteter Justizbediensteter Gerichtsvollzieher Behördenbediensteter

3 **übergeben, und zwar (4.1 bis 8.3)**

4.1 unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)

4.2 an folgendem Ort: *Straße, Hausnummer*
(soweit von 1.3 abweichend)
Postleitzahl, Ort

5.1 – dem Adressaten (1.3) persönlich.

5.2 – einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Leiter): *5.4 Herr/Frau (Name, Vorname)*

5.3 – dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:

6.1 , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort – einem erwachsenen Familienangehörigen: *6.4 Herr, Frau (Name, Vorname)*

6.2 – einer in der Familie beschäftigten Person:

6.3 – einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:

7.1 , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in dem Geschäftsraum nicht erreicht habe, einem dort Beschäftigten: *7.2 Herr, Frau (Name, Vorname)*

8.1 , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort dem Leiter der Einrichtung: *8.3 Herr, Frau (Name, Vorname)*

8.2 einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:

9 **zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)**

10.1 Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den – zur Wohnung

10.2 – zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1 Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 *Niederlegungsstelle*

11.1.2 *Straße, Hausnummer*

11.1.3 *Postleitzahl, Ort*

11.2 Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich – in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (*Art der Abgabe*):

11.3 – an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

12 Weil die Annahme der Zustellung durch *Name, Vorname:* *Beziehung zum Adressaten:* verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1 – in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2 – in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3 – an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13 Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 *Datum*

13.2 *ggf. Uhrzeit*

13.3 *Unterschrift des Zustellers* *Unterschrift des Zustellers*
Meier

13.4 *Postunternehmen/Behörde* *PIN MAIL AG*

13.5 *Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben)* *Meier, John*

Amtsgericht Schulungsstadt

Schulungsstadt, xx.xx.20xx

_____ F _____ / _____

10-11

Fehlblatt

(gem. § 5 Abs. 4 AktO)

für Blatt 10 bis Blatt 11

Art des Schriftguts	Versäumnisbeschluss
Empfänger	Aussonderungsheft

Erledigungsvermerk

Beteiligt	Anz.	Dokumentenart	Beifügen	Zustellart	Datum Unterschrift
Antragsteller: Land Berlin	1	Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom		zustellen (EB (Post))	
Antragsgegner: Andy Bartel	1	Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom		zustellen (Post-zustellungsauftrag)	xxx/xx

xx.xx20xx, AG_Dozent, JSekr'in
Sch

Prüfungsvermerk vom xx.xx.20xx, xx:xx:xx Uhr

Die unten aufgeführten Dokumente sind elektronisch eingegangen. Die technische Prüfung der elektronischen Dokumente hat folgendes Ergebnis erbracht:

Angaben zur Nachricht:

Diese Nachricht wurde per EGVP versandt.

Eingangzeitpunkt: xx.xx.20xx, xx:xx:xx
 Absender: Bezirksamt Pankow von Berlin – Jugendamt
 Nutzer-ID des Absenders: DE.AGE.125318392-f2-3484-d30-ei93
 Aktenzeichen des Absenders: Soz G 654

Empfänger: Amtsgericht Pankow
 Aktenzeichen des Empfängers: _____ F _____ / _____

Betreff der Nachricht:
 Text der Nachricht:
 Nachrichtenkennezeichen: itdzp_932813049e32f109_3090q030f4_30f39

Angaben zu den Dokumenten:

Dateiname	Format	Informationen zu(r) qualifizierten elektronischen Signatur(en)				Prüfergebnis
		Qualifiziert signiert nach ERVB?	durch	Berufsbezogenes Attribut	am	
Anlage.pdf	pdf	nein				
Schriftsatz.pdf	pdf	ja	Anja Fischer (4928349058029385902348)		xx.xx.20xx, xx:xx:xx	<input checked="" type="checkbox"/> Gültigkeit <input checked="" type="checkbox"/> Integrität
xjustiz_nachricht_xml	xml	nein				

Amtsgericht Schulungsstadt 1, PF 12345, 15644 Schulungsstadt
106

Land Berlin, v. d. d. Bezirksamt Pankow von
Berlin
Abt. Jugend, Wirtschaft und Soziales, Amt für
Soziales
Fröbelstraße 17
10405 Berlin

für Rückfragen:
Telefon: 030 9099-123
Telefax: 030 9099-1234
Zimmer: 210

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo, Di: 08.30 - 15.00 Uhr
Mi, Fr: 08.30 - 13.00 Uhr
Do: 08.30 - 15.00 Uhr, 15.00 - 18.00 Uhr nach Vereinbarung

Ihr Zeichen
Soz G654

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen

_____ F _____ / _____

Datum
xx.xx.20xx

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

Land Berlin, v. d. d. Bezirksamt Pankow von Berlin ./ Bartel, Andy wg. Unterhalt Trennung

anliegende(s) Schriftstück(e) erhalten Sie zum Zwecke der Zustellung gemäß § 175 ZPO mit der Bitte, den Empfang hierunter zu bescheinigen und die Bescheinigung umgehend hierher zurückzusenden.

bitte **nicht** abtrennen

Empfangsbekanntnis

Ich bin zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten:

Eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom xx.xx.20xx

Berlin, xx.xx.20xx
Ort, Datum

Thomsen

Persönliche Unterschrift des Zustellungsempfängers
mit Stempelabdruck

Schulstraße 27
15645 Schulungsstadt



AZ: _____ F _____ / _____

Zustellungsurkunde

15

1.1 Aktenzeichen

1.2 Ggf. weitere Kennz.

_____ F _____ / _____ Beschluss vom ...

Weitersenden innerhalb des

1.5 Bezirks des Amtsgerichts

1.6 Bezirks des Landgerichts

1.7 Inlands

1.3 Adressat

Herrn
Andy Bartel
Behmstraße 77
10439 Berlin

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

1.8 Ersatzzustellung ausgeschlossen

1.9 Keine Ersatzzustellung an:

1.10 Nicht durch Niederlegung zustellen

1.11 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

1.4 Bei erfolglosem Zustellversuch: Vermerk über den Grund der Nichtzustellung

1.4.1 Adressat unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln

1.4.2 Adressat verzogen nach:

Straße und Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

1.4.3 Weitersendung nicht möglich Weitersendung nicht verlangt

1.4.4 Empfänger unbekannt verzogen

1.4.5 Anderer Grund:

1.4.6 Datum

T T M M J J

1.4.7 Unterschrift

Unterschrift _____

1.4.8 Postunternehmen/Behörde:

PIN MAIL AG _____

Zustellungsurkunde/Zustellungsauftrag
zurück an Absender

Amtsgericht Pankow
Kissingstraße 5-6
13189 Berlin

2 Postbediensteter Justizbediensteter Gerichtsvollzieher Behördenbediensteter

3 **übergabe, und zwar (4.1 bis 8.3)**

4.1 unter der Zustellanschrift (siehe 1.3)

4.2 an folgendem Ort: Straße, Hausnummer
(soweit von 1.3 abweichend) Postleitzahl, Ort

5.1 – dem Adressaten (1.3) persönlich.

5.2 – einem Vertretungsberechtigten (gesetzlichen Vertreter/Leiter): 5.4 Herr/Frau (Name, Vorname)

5.3 – dem durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen rechtsgeschäftlichen Vertreter:

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Wohnung nicht erreicht habe, dort

6.1 – einem erwachsenen Familienangehörigen: 6.4 Herr, Frau (Name, Vorname)

6.2 – einer in der Familie beschäftigten Person:

6.3 – einem erwachsenen ständigen Mitbewohner:

7.1 , weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in dem Geschäftsraum nicht erreicht habe, einem dort Beschäftigten: 7.2 Herr, Frau (Name, Vorname)

, weil ich den Adressaten (1.3)/Vertretungsberechtigten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht erreicht habe, dort

8.1 dem Leiter der Einrichtung: 8.3 Herr, Frau (Name, Vorname)

8.2 einem zum Empfang ermächtigten Vertreter:

9 **zu übergeben versucht. (10.1 bis 12.3)**

Weil die Übergabe des Schriftstücks in der Wohnung/in dem Geschäftsraum nicht möglich war, habe ich das Schriftstück in den

10.1 – zur Wohnung

10.2 – zum Geschäftsraum

gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt.

11.1 Weil auch die Einlegung in einen Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (10.1, 10.2)/die Ersatzzustellung in der Gemeinschaftseinrichtung (8.1 bis 8.3) nicht möglich war, wird das Schriftstück bei der hierfür bestimmten Stelle niedergelegt, und zwar in

11.1.1 Niederlegungsstelle

11.1.2 Straße, Hausnummer

11.1.3 Postleitzahl, Ort

Die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung habe ich

11.2 – in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich (Art der Abgabe):

11.3 – an der Tür zur Wohnung/zum Geschäftsraum/zur Gemeinschaftseinrichtung angeheftet.

Weil die Annahme der Zustellung durch Name, Vorname: Beziehung zum Adressaten:

12 verweigert wurde, habe ich das Schriftstück

12.1 – in der Wohnung/dem zur Wohnung gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.2 – in dem Geschäftsraum/dem zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in einer ähnlichen Vorrichtung zurückgelassen.

12.3 – an den Absender zurückgeschickt, da keine Wohnung oder kein Geschäftsraum vorhanden ist.

13 Den Tag der Zustellung – ggf. mit Uhrzeit – habe ich auf dem Umschlag des Schriftstücks vermerkt.

13.1 Datum 13.2 ggf. Uhrzeit 13.3 Unterschrift des Zustellers Unterschrift des Zustellers *Meier*

13.4 Postunternehmen/Behörde PIN MAIL AG

13.5 Name, Vorname des Zustellers (in Druckbuchstaben) Meier, John

Amtsgericht Pankow

**Vor der
Vernichtung herauszunehmende
Schriftstücke**

Aufzubewahren

bis:



Aktenzeichen:

F /



Versäumnisbeschluss

In der Familiensache

Land Berlin, vertreten d. d. Bezirksamt Pankow von Berlin, Abt. Jugend, Wirtschaft und Soziales, Amt für Soziales, Fröbelstraße 17, 10405 Berlin, Gz.: Soz G654
- Antragsteller -

gegen

Andy Bartel, Behmstraße 77, 10439 Berlin
- Antragsgegner -

wegen Trennungsunterhalt

hat das Amtsgericht Schulungsstadt durch den Richter am Amtsgericht Richter Schulungsstadt
am xx.xx.20xx ohne mündliche Verhandlung gemäß §§ 113 FamFG, 331 Abs. 3 ZPO
beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, an die Antragstellerin 2.410,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 24.09.20xx zu zahlen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Versäumnisbeschluss steht der Antragsgegnerseite der Einspruch zu.

Die Einspruchsfrist beträgt 2 Wochen.

Die Einspruchsfrist ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des

nächsten Werktages.

Der Einspruch wird durch Einreichung der Einspruchsschrift bei dem
Amtsgericht Schulungsstadt
Schulstraße 27
15645 Schulungsstadt eingelegt.

Der Einspruchsführer muss sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Einspruchsschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht in Unterhaltssachen für Beteiligte, die durch das Jugendamt als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger vertreten sind.

Soweit sich der Einspruchsführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Einspruchsschrift von ihm oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Einspruch eingelegt werde. Soll der Beschluss nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat der Beteiligte seine Angriffs- und Verteidigungsmittel, soweit es nach der Verfahrenslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Verfahrensführung entspricht, sowie Rügen, die die Zulässigkeit des Antrags betreffen, vorzubringen. Angriffs- und Verteidigungsmittel, die nicht rechtzeitig vorgebracht werden, können zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Fischer

Richter Schulungsstadt
Richter am Amtsgericht

Unterschriebener Beschluss zur Geschäftsstelle gelangt am XX.XX.20XX
um XX:XX Uhr

Schmidt, JS
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Der Versäumnisbeschluss ist rechtskräftig.

Amtsgericht Schulungsstadt
Schulungsstadt, den XX.XX.20XX

Schmidt, JS
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle